

Akademie für Deutsches Recht



Jahrbuch

Herausgeber: Dr. Hans Frank

I. Jahrgang

1933/34

J. Schweizer Verlag (Arthur Sellier)
München, Berlin, Leipzig

gleichs innerhalb der deutschen Volksgemeinschaft sein sollen. Wenn Sie von dem Vertrauen sprachen, von dem die Rassenlösung auszugehen hat, dann sind wir als deutsche Rechtswahrer wirklich berufen, Sie in diesem Ringen um das Vertrauen des deutschen Volkes von unserm Standpunkt aus mit allen Mitteln, über die wir verfügen, zu unterstützen. Ich bin aufs tiefste beglückt über Ihre Ausführungen und kann nur sagen, daß sie in der weiten deutschen Öffentlichkeit, vor allen Dingen in der geistigen deutschen Öffentlichkeit, einen außerordentlichen Widerhall finden werden.

Meine Herren! Wir stehen damit am Schlusse unserer heutigen Arbeitstagung. Nunmehr werden sich noch einige Ausschüsse versammeln, in denen die Urkunden über die Zugehörigkeit zu diesen Ausschüssen verteilt werden. Ich danke Ihnen für Ihre Anwesenheit. Ich glaube, daß wir alle wohl den Eindruck haben, daß das gesamte Gebiet des Rechts heute an uns lebendig und anschaulich vorgetragen vorbeizog und daß wir durch die heutige Tagung bewiesen haben, daß die Akademie für Deutsches Recht nicht nur steht und stark ist, sondern daß sie auf das große Ziel marschiert, aus Einheit, Reinheit und Geschlossenheit des deutschen Volkes und des deutschen Rechtsstandes dem deutschen Volke das Recht aufzubauen.

Am 26. Juni wird in München die Jahrestagung der Akademie für Deutsches Recht stattfinden. Wir werden uns in einer feierlichen Sitzung versammeln; der Führer selbst hat mir zugesagt, daß er anwesend sein und auch eine Rede halten wird. Ich würde mich sehr freuen, wenn von der Einladung der Akademie nach München recht zahlreich Gebrauch gemacht werden würde. Am 26. Juni wird auch — das ist Ihnen vielleicht schon mitgeteilt worden — Herr Staatssekretär Reinhardt im Rahmen der Akademie seine großen Ausführungen über die Neugestaltung des gesamten deutschen Steuer- und Finanzwesens machen.

Der rechtsphilosophische Ausschuß, der unter meinem persönlichen Vorsitz steht, hat mittlerweile auch seine konstituierende Sitzung im Niehsche-Archiv gehabt und beschäftigt sich zur Zeit mit der Ausarbeitung der Grundbegriffe. Wir haben zuerst die Begriffe des Rechtes in weitestem Sinne und der Deutschtum zu klären.

So bitte ich Sie, meine Herren, meinen Dank und den Dank der amtlichen Stellen des Deutschen Reiches und der Länder für Ihre treue Mitarbeit entgegennehmen zu wollen und überzeugt zu sein, daß es so bleiben möge, wie wir jetzt kameradschaftlich zu einem großen geistigen, schöpferischen Werk vereinigt sind. Das Band um die Mitglieder der Akademie für Deutsches Recht soll ein stets lebendiges, kameradschaftliches des gemeinschaftlichen Vertrauens sein. Die Herren Vorsitzenden der Ausschüsse seien von mir noch ganz besonders dafür bedankt, daß Sie in dieses Walten des deutschen rechtschöpferischen Willens die Ordnung und die klare Linie auf den einzelnen Gebieten gebracht haben.

Wir schließen diese Arbeitstagung mit einem dreifachen Heil. Unser ewiges deutsches Volk und sein Führer Adolf Hitler: Sieg Heil! Sieg Heil! Sieg Heil!
Die Arbeitstagung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 16 Uhr 40 Minuten.)

Satzung der Akademie für Deutsches Recht.

Auf Antrag des Reichsleiters der Rechtsabteilung der NSDAP. Dr. Frank erläßt die Bayerische Staatsregierung zur Förderung der Neugestaltung des deutschen Rechtslebens in Anwendung folgendes

Gesetz:

Einziger Artikel.

Auf Antrag des Reichsleiters der Rechtsabteilung der NSDAP. Dr. Frank werden der von ihm am 26. Juni 1933 gegründeten Akademie für Deutsches Recht die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechtes verliehen. Ihre Rechtsverhältnisse bestimmen sich nach der diesem Gesetz als Anlage beigegebenen Satzung.

Satzung.

Die Satzung der Akademie für Deutsches Recht wird nachstehend bekanntgegeben:

§ 1.

Die „Akademie für Deutsches Recht“ ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes. Sie hat die Rechte einer juristischen Person und ihren vorläufigen Sitz in München.

§ 2.

Aufgabe der Akademie für Deutsches Recht ist, die Neugestaltung des deutschen Rechtslebens zu fördern und in enger dauernder Verbindung mit den für die Gesetzgebung zuständigen Stellen das nationalsozialistische Programm auf dem gesamten Gebiete des Rechtes und der Wirtschaft zu verwirklichen.

Dieser Zweck soll in Anwendung bewährter wissenschaftlicher Methoden erreicht werden.

Im einzelnen ist der Wirkungsbereich der Akademie für Deutsches Recht vor allem

1. die Anregung, Begutachtung, Vorbereitung und Ausarbeitung von Gesetzentwürfen,
2. die Neugestaltung und Vereinheitlichung der rechts- und staatswissenschaftlichen Ausbildung,
3. die Herausgabe und Unterstützung wissenschaftlicher Veröffentlichungen,

4. die finanzielle Förderung von praktischen wissenschaftlichen Arbeiten, die der Erforschung von Sondergebieten des Rechtes und der Wirtschaft dienen,
5. die Veranstaltung von wissenschaftlichen Tagungen und die Einrichtung von Lehrcursen,
6. die Pflege der Beziehungen zu gleichgerichteten Einrichtungen des Auslands.

§ 3.

Führer der Akademie ist der Leiter der Rechtsabteilung der Reichsleitung der NSDAP.

§ 4.

Dem Führer obliegen:

1. die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung,
2. die innere Leitung, insbesondere die Festsetzung und Verteilung der einzelnen Aufgaben einschließlich der Vermögensverwaltung,
3. die Entscheidung über die Aufnahme und das Ausscheiden der Mitglieder,
4. die Bestellung seines Vertreters, des Führerstabs und des Schatzmeisters aus der Zahl der Mitglieder,
5. die Bestellung der Abteilungsleiter,
6. die Dornahme von Satzungsänderungen,
7. die Entscheidung über die Auflösung der Akademie im Einvernehmen mit dem Führer der NSDAP.

Bei Verhinderung des Führers werden seine Aufgaben von dem Stellvertreter wahrgenommen.

§ 5.

Die Akademie umfaßt:

1. ordentliche,
2. außerordentliche,
3. fördernde,
4. korrespondierende Mitglieder.

§ 6.

Die Mitglieder werden auf die Dauer von vier Jahren ernannt.

Die Mitglieder werden Sachabteilungen zugeteilt.

Die Zahl der ordentlichen Mitglieder soll zweihundert nicht übersteigen.

Die Mitglieder sind berufen, an den Veranstaltungen der Akademie teilzunehmen und nach näherer Anordnung des Führers an der Verfolgung der Ziele der Akademie für Deutsches Recht mitzuwirken.

§ 7.

Im Falle der Auflösung der Akademie für Deutsches Recht ist ihr Vermögen in einer ihren Zwecken entsprechenden Weise zu verwenden.

§ 8.

Die Akademie für Deutsches Recht steht unter der Aufsicht des Staates, der die Aufsicht durch das Staatsministerium der Justiz ausübt.

§ 9.

Die erforderlichen weiteren Bestimmungen, insbesondere auch über die Beiträge der Mitglieder erläßt der Führer der Akademie für Deutsches Recht.

München, den 26. 6. 1933.

Dr. Hans Franke

Reichsjustizkommissar,
Führer
der Akademie für Deutsches Recht.

Gesetz über die Akademie für Deutsches Recht.

Vom 11. Juli 1934.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Die Akademie für Deutsches Recht, bisher eine Körperschaft des öffentlichen Rechts in Bayern, wird eine öffentliche Körperschaft des Reichs.

Die Akademie hat eigene Rechtspersönlichkeit. Ihr Sitz ist München.

§ 2

Aufgabe der Akademie ist, die Neugestaltung des deutschen Rechtslebens zu fördern und in enger dauernder Verbindung mit den für die Gesetzgebung zuständigen Stellen das nationalsozialistische Programm auf dem gesamten Gebiete des Rechts zu verwirklichen.

§ 3

Die Akademie steht unter der Aufsicht der Reichsminister der Justiz und des Innern.

§ 4

Der Präsident der Akademie wird vom Reichskanzler berufen und entlassen. Das Amt des Präsidenten ist ein Ehrenamt.

Der Präsident vertritt die Akademie gerichtlich und außergerichtlich.

§ 5

Die Rechtsverhältnisse der Akademie bestimmen sich, soweit nicht dieses Gesetz Vorschriften darüber enthält, nach der diesem Gesetz als Anlage beigegebenen Satzung.

Berlin, den 11. Juli 1934.

Der Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Reichsminister der Justiz

Dr. Gürtner

Anlage

Satzung der Akademie für Deutsches Recht

§ 1

Die Akademie für Deutsches Recht hat nach dem Gesetz die Aufgabe, die Neugestaltung des deutschen Rechtslebens zu fördern und in enger dauernder Verbindung mit den für die Gesetzgebung zuständigen Stellen das nationalsozialistische Programm auf dem gesamten Gebiete des Rechts zu verwirklichen. Diese Aufgabe soll in Anwendung bewährter wissenschaftlicher Methoden durchgeführt werden.

Im einzelnen ist der Wirkungskreis der Akademie vor allem

1. die Ausarbeitung, Anregung, Begutachtung und Vorbereitung von Gesetzentwürfen,
2. die Mitarbeit bei der Neugestaltung und Vereinheitlichung der rechts- und staatswissenschaftlichen Ausbildung,

3. die Herausgabe und Unterstützung wissenschaftlicher Veröffentlichungen,

4. die finanzielle Förderung von praktischen wissenschaftlichen Arbeiten, die der Erforschung von Sondergebieten des Rechts und der Volkswirtschaft dienen,

5. die Veranstaltung von wissenschaftlichen Tagungen und die Einrichtung von Lehrkursen,

6. die Pflege der Beziehungen zu gleichgerichteten Einrichtungen des Auslandes.

§ 2

Die Akademie kann in Durchführung ihrer Aufgaben zur Beratung einzelner Angelegenheiten besondere Ausschüsse einsetzen.

In die Ausschüsse sollen hervorragende Sachverständige aus den Kreisen der Rechtswissenschaft und

Praxis sowie der Wirtschaft berufen werden. Den Vorsitz in den Ausschüssen führt in der Regel ein ordentliches Mitglied der Akademie. Die Ausschüsse erstatten über das Ergebnis ihrer Arbeiten dem Präsidenten der Akademie Bericht.

§ 3

Die Organe der Akademie sind

1. der Präsident,
2. das Präsidium.

§ 4

Dem Präsidenten liegen außer den ihm durch das Gesetz übertragenen Aufgaben ob:

1. die innere Leitung der Akademie, insbesondere die Festsetzung und Verteilung der einzelnen Aufgaben, die Einsetzung von Ausschüssen sowie die Berufung der Vorsitzenden und der Mitglieder der Ausschüsse,
2. die Aufstellung des Haushaltsplans der Akademie und die Rechnungslegung sowie die Vermögensverwaltung,
3. die Ernennung und Abberufung von Mitgliedern,
4. die Bestellung seines Vertreters, des Präsidiums und des Schatzmeisters aus der Zahl der Mitglieder,
5. die Vornahme von Satzungsänderungen.

Bei Verhinderung des Präsidenten werden seine Aufgaben von seinem Vertreter wahrgenommen.

Die Vornahme von Satzungsänderungen und die Ernennung des Vertreters des Präsidenten bedarf der Bestätigung der zuständigen Reichsminister. Für die Aufstellung des Haushaltsplans und die Rechnungslegung gelten die Bestimmungen der §§ 9 bis 12.

§ 5

Das Präsidium unterstützt und berät den Präsidenten bei seinen Aufgaben. Ihm liegt die Beratung des Haushaltsplans und die Vorprüfung der Haushaltsrechnung ob.

§ 6

Die Akademie umfaßt

1. ordentliche,
2. außerordentliche,
3. fördernde,
4. korrespondierende Mitglieder.

§ 7

Die Mitglieder werden auf die Dauer von vier Jahren ernannt.

Die Zahl der ordentlichen Mitglieder soll drei-hundert nicht übersteigen.

Die ordentlichen Mitglieder sind berufen, an den Veranstaltungen der Akademie teilzunehmen und nach näherer Bestimmung des Präsidenten an der Verfolgung der Ziele der Akademie mitzuwirken.

§ 8

Die Kassenverwaltung der Akademie führt der Schatzmeister. Im übrigen liegt die Führung der laufenden Verwaltungsgeschäfte einem Direktor ob, der auf Privatdienstvertrag angestellt wird.

§ 9

Der Präsident hat rechtzeitig vor Beginn eines jeden Rechnungsjahrs einen Haushaltsplan festzustellen. Dieser muß alle Einnahmen und Ausgaben — nach Zweckbestimmung und Ansatz getrennt —, die für das Rechnungsjahr zu erwarten sind, ausweisen und zum Ausgleich bringen. Es dürfen nur solche Ausgaben eingestellt werden, die nach gewissenhafter Prüfung zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind, die der Akademie nach Gesetz oder Satzung obliegen.

Der Haushaltsplan ist vor seiner Feststellung vom Präsidium zu beraten.

§ 10

Der Haushaltsplan bedarf der Genehmigung der zuständigen Reichsminister. Er ist dem Reichsminister der Justiz zu dem Zeitpunkt, den er bestimmt, spätestens jedoch einen Monat vor Beginn des neuen Rechnungsjahrs, mitzuteilen.

§ 11

Nach Abschluß des Rechnungsjahrs hat der Präsident über alle Einnahmen und Ausgaben des ab-

geschlossenen Rechnungsjahrs Rechnung zu legen
(Haushaltsrechnung).

Die Haushaltsrechnung wird vom Präsidium vor-
geprüft und mit den Bemerkungen des Präsidiums
dem Reichsminister der Justiz eingereicht.

§ 12

Auf die Aufstellung und Ausführung des Haus-
haltsplans, die Kassenführung und Buchführung, die
Rechnungslegung, die Rechnungsprüfung und die Er-
teilung der Entlastung finden die Vorschriften der
Reichshaushaltsordnung sinngemäß Anwendung.

Ich weise ausdrücklich darauf hin, daß bei Abweichung von den Reichsgrundsätzen über Einstellung, Aufstellung und Beförderung vorher die nach den Erlassen des Führers und Reichskanzlers erforderlichen Zustimmungen bei mir zu beantragen sind.

- III. Für besondere Fälle behalte ich mir das Recht der persönlichen Entscheidung auch hinsichtlich der unter II Abs. 1 Satz 1 genannten Beamten vor.
- IV. Sofern es sich um unmittelbare Landesbeamte handelt, die zwar mit der Bearbeitung von Theaterangelegenheiten beauftragt sind, aber in den Obersten Landes- oder Mittelbehörden auch andere Aufgabengebiete bearbeiten, sind die Anträge an den dem zuständigen Landesminister (Ministerialabteilung) übergeordneten Reichsminister zu richten. Meine Beteiligung wird alsdann von dem betreffenden Reichsminister nach Ubereinkunft sichergestellt.

Berlin, den 10. Oktober 1935.

Der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda

In Vertretung
Walther Funk

Verordnung über die Berechnung der Leistungen bei Berufskrankheiten.

Vom 17. Oktober 1935*).

Auf Grund der §§ 547, 922, 1057a der Reichsversicherungsordnung wird hiermit verordnet:

Artikel 1

In der Zweiten Verordnung über Ausdehnung der Unfallversicherung auf Berufskrankheiten vom 11. Februar 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 27) erhält § 3 folgenden Absatz 3:

„Bei schweren Staublungenerkrankungen (Nr. 16 der Anlage) gilt für die Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes sowie für die Minderung der Renten (Notverordnung vom 14. Juni 1932, Erster Teil Kapitel II, Artikel 4 § 1 — Reichsgesetzbl. I S. 273, 275 — und Verordnung zur Ergänzung von sozialen Leistungen vom 19. Oktober 1932 Artikel 3 — Reichsgesetzbl. I S. 499, 500 —) als Zeitpunkt des Unfalls der letzte Tag, an dem der Versicherte in einem der in Spalte III der Anlage aufgeführten Betriebe Arbeiten verrichtet hat, die ihrer Art nach geeignet sind, die Berufskrankheit zu verursachen. Läßt sich der Jahresarbeitsverdienst des Versicherten nicht feststellen, so ist der Berechnung der Verdienst zugrunde zu legen, den ein Versicherter der gleichen Art im

Betrieb oder in einem möglichst benachbarten Betriebe gleicher oder ähnlicher Art in dem Jahre vor dem bezeichneten Zeitpunkt bezogen hat. Der durchschnittliche Verdienst dieses Versicherten für den vollen Arbeitstag ist mit der in diesem Jahre betriebsüblich gewesenen Zahl von Arbeitstagen zu vervielfältigen. Die §§ 567 bis 569a, 570 bis 572 der Reichsversicherungsordnung sowie die Vorschriften über die Umrechnung von Renten nach dem Zweiten Gesetz über Änderungen in der Unfallversicherung vom 14. Juli 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 97) sind entsprechend anwendbar. Die Vollrente (§ 559a der Reichsversicherungsordnung) beträgt zwei Drittel des hiernach ermittelten Jahresarbeitsverdienstes.“

Artikel 2

Die Vorschriften des Artikels 1 gelten nicht für die Fälle, in denen der Jahresarbeitsverdienst am Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits rechtskräftig festgestellt war.

Artikel 3

Das Reichsversicherungsamt kann bestimmen, daß die Vorschriften des Artikels 1 auch auf andere Berufskrankheiten Anwendung finden.

Berlin, den 17. Oktober 1935.

Der Reichsarbeitsminister

In Vertretung
Dr. Krohn

Bekanntmachung über Änderung der Satzung der Akademie für Deutsches Recht.

Vom 16. Oktober 1935.

Der Präsident der Akademie für Deutsches Recht hat die im Reichsgesetzblatt 1934 Teil I S. 605 veröffentlichte Satzung der Akademie wie folgt geändert:

§ 11 ist ein neuer § 12 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

§ 12

Im Falle einer Auflösung der Akademie für Deutsches Recht fällt das Vermögen der Akademie für Deutsches Recht an das Reich.“

Der bisherige § 12 ist § 13 geworden.

Die zuständigen Reichsminister haben diese Satzungsänderung bestätigt.

Berlin, den 16. Oktober 1935.

Der Reichsminister der Justiz

Dr. Gürtner

Der Reichsminister des Innern

Frid

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preussischen Staatsanzeiger Nr. 246 vom 21. Oktober 1935.

ZEITSCHRIFT DER AKADEMIE FÜR DEUTSCHES RECHT

Herausgeber

REICHSMINISTER DR. HANS FRANK

PRÄSIDENT DER AKADEMIE FÜR DEUTSCHES RECHT



4. Jahrgang

1937

C. H. BECK'SCHE VERLAGSBUCHHANDLUNG MÜNCHEN UND BERLIN

Abteilung Berlin W 35, Potsdamer Straße 131

Inhaltsverzeichnis

Abhandlungen

Zum Jahreswechsel	Von Reichsminister Dr. Frank, Präsident der Akademie für Deutsches Recht	1
Die Rechtsentwicklung im neuen Österreich	Von Bundesminister für Justiz Dr. Pilz	2
Die finanzwirtschaftlichen Voraussetzungen der Reichsreform	Von Staats- u. Finanzminister Professor Dr. Popitz	6
Die Staatshoheit über die deutschen Ströme	Von Staatssekretär im Reichs- und Preußischen Verkehrsministerium Koenigs	9
Betrachtungen über das Gnadenwesen im Dritten Reich	Von Reichshauptstellenleiter, Leiter des Amtes für Gnadensachen in d. Kanzlei des Führers Berkenkamp	11
Probleme der technisch-praktischen Gestaltung der Pfändung und der Verwertung von Pfandstücken im künftigen Vollstreckungsrecht. Bericht des Ausschusses für bürgerliche Rechtspflege	Vom Vorsitzenden des Ausschusses, Ministerialdirektor im Reichsjustizministerium Dr. Volkmar	14
Verfassungsrechtliche Bemerkungen zur Abdankung König Eduards VIII.	Vom Referent am Kaiser-Wilhelm-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, Dozent Dr. Schüle	20
Forderungserwerb bei Befriedigung des Grundsuldgläubigers?	Von Assessor Dr. Flemming	22

Berichte und Bemerkungen

Präsidialsitzung der Akademie für Deutsches Recht am 15. Dezember 1936		23
--	--	----

Rechtsprechung

Reichsgericht: Mark - Gold - Schatzanweisungen des Deutschen Reichs und Dollarabwertung. — Ur. v. 22. Okt. 1936 IV 12/36	Mitgeteilt von Reichsgerichtsrat Arnold	24
Bemerkung	Von Rechtsanwalt Dr. Sack	25
Reichsfinanzhof: Haftungsbeschränkung des Rechtsanwalts nach § 109 Abs. 2 RAbgO. — Ur. v. 24. Sept. 1936 III e A 55/36	Mitgeteilt von Senatspräsident Dr. Koch	25
Bemerkung	Von Oberregierungsrat im Reichsfinanzministerium Kaemmel	25
Hanseatisches Oberlandesgericht: Verfolgung eigener wirtschaftlicher Interessen und Sittenwidrigkeit i. S. von § 826 BGB. Ausnutzung einer Monopolstellung. — Ur. v. 17. Juni 1936 6 U 92/36	Mitgeteilt von Richter Dr. Hartmann	26
Bemerkung	Von Rechtsanwalt Dr. Pinzger	27

Schrifttum und Gesetzgebung

Buchbesprechungen

Egger-Escher-Homberger: Kommentar zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch	Professor Dr. Reichel	28
Reu: Die Unmöglichkeit der Leistung im anglo-amerikanischen Recht	Professor Dr. Stüb	28
Inhulsen: Das englische Strafverfahren	Rechtsanwalt Dr. Domke	29
Brand-Schnitzler: Die Grundbuchsachen in der gerichtlichen Praxis	Amtsgerichtspräsident Singer	29
Hoffmann-Ritter: Das Recht der Musik	Walter Rath	29
Übersicht über das neueste Rechtsschrifttum	Von Geh. RegRat Prof. Dr. Paalzow, Direktor a. d. Preuß. Staatsbibliothek i. R.	30
Neue Gesetze und Verordnungen	Von Kammergerichtsrat i. R. Dr. von Velsen	32

Verantwortlicher Schriftleiter: Dr. Karl Lasch, Direktor der Akademie für Deutsches Recht, Berlin W9, Leipziger Platz 15.
Juristische Bearbeiter: Oberstaatsanwalt Dr. Bühler, Dr. Karl Löhmann und Gerichtsassessor Dr. Wilhelm Schäfer, alle Berlin.

Verantwortlich für den Anzeigenteil: Daniel Klötters, Berlin W9, Leipziger Platz 15.

Zu beziehen durch die Post, den Buchhandel und den Verlag. Bezugspreis jährlich RM 20,—, vierteljährlich RM 5,—, Vorzugspreis für Studenten, Referendare und unbesoldete Assessoren jährl. RM 16,—, vierteljähr. RM 4,—, Einzelheft RM 1,—.

Berichte und Bemerkungen

Präsidialsitzung der Akademie für Deutsches Recht am 15. Dezember 1936

Der Präsident der Akademie für Deutsches Recht, Reichsminister Dr. Frank, hatte am 15. Dezember 1936 die Mitglieder des Präsidiums zu einer Sitzung nach Berlin zusammengerufen. Im Rahmen der Tagesordnung hielt Reichsminister Dr. Frank einen Vortrag über die Stellung der Akademie im Dritten Reich. Dabei führte er etwa folgendes aus:

„Wir stehen heute am Abschluß des ersten Aufbauabschnittes der Akademie. Die Aufgaben, die uns bei Gründung der Akademie gestellt worden sind, haben wir nach bestem Wissen und Vermögen zu erfüllen versucht. Die Institution der Akademie hat ihre Bewährungsprobe bestanden; sie hat sich im Rahmen der gesetzgebungspolitischen Aufgaben als eine Notwendigkeit erwiesen. Eine Revolution wie die nationalsozialistische kann nur dann am erfolgreichsten verwirklicht werden, wenn sich mit der leidenschaftlichen Erneuerungs-idee die Klarheit eines aus der geistigen Tradition schöpfenden wissenschaftlichen Denkens verbindet. Die Akademie für Deutsches Recht stellt heute eine Institution des Ausgleichs von Interessenspannungen dar, die sonst zu einer Gefahr für die politische Einheit des Volkes werden müßten.

Das, was in den verflossenen Jahren aus der Akademie geworden ist, kann nur als Anfang bezeichnet werden. Seinen äußeren Ausdruck fand das Wirken der Akademie bisher in machtvollen Kundgebungen, in Sitzungen und Arbeitstagen und in den Ergebnissen unserer Ausschüsse. Vieles, was im Dritten Reich Gesetz geworden ist, wurde von unseren Ausschüssen geschaffen. Fast alles, was Gesetz geworden ist, wurde von unseren Ausschüssen mitbeurteilt. Alles aber, was Gesetz geworden ist, ging aus den gleichen Ideen hervor, auf die die Akademie ihr Wirken gründet.

In den kommenden Jahren wird der überwiegende Teil der uns zur Verfügung stehenden Mittel der fachlichen, wissenschaftlichen und gesetzpolitischen Arbeit der Akademie zu dienen haben. Diese Arbeiten sollen auf das stärkste gefördert und intensiviert werden. Zu diesem Zweck werden wir auch die Verbindung mit den Universitäten, den Hochschulen, den Studenten stärker noch als bisher pflegen. Das gleiche gilt von unserer Zusammenarbeit mit allen Stellen der Gesetzgebung. Jede Konkurrenz mit Reichs- oder Parteistellen liegt uns dabei vollkommen fern. Wir wollen uns nicht zu einer Behörde für Gesetzespolitik oder zu einem Institut für Rechts- und Sozialwissenschaft entwickeln, sondern unsere Stimme hören lassen, wenn es darum geht, das große Gut der Ideen des Dritten Reiches sicher durch die Wirrnisse der Zuständigkeiten hindurchzusteuern.

In den kommenden Jahren steht also eine Überfülle größter Aufgaben vor uns, und es ist mir eine besondere Ehre und Freude, Ihnen sagen zu dürfen, daß der Führer und seine Mitarbeiter in Partei und Reich von dem Wirken der Akademie Großes erwarten. Umgekehrt aber schulden wir unseren Dank dem Führer und dem ganzen deutschen Volk für das Verständnis, das sie unserer Arbeit stets entgegengebracht haben, und für die Mitwirkung bei der Lösung der uns gestellten Aufgaben. Mein Dank gilt aber auch allen denen, die unsere Arbeit durch die Kraft ihres Geistes oder durch materielle Mittel gefördert haben.“

Im Anschluß an die Worte des Präsidenten der Akademie für Deutsches Recht, Reichsminister Dr. Frank, erstattete der Schatzmeister der Akademie, Generaldirektor Arendts, München, einen eingehenden Bericht über die Finanzlage der Akademie, über den Haushaltsplan 1936/37, die Rechnungsprüfung des Geschäftsjahres 1935/36 durch den Rechnungshof des Deutschen Reiches und über die Errichtung des Hauses des Deutschen Rechts. Die von dem Schatzmeister gestellten Anträge auf Entlastung und Genehmigung des Haushaltsplanes wurden vom Präsidium angenommen.

Hierauf sprach der stellvertretende Präsident der Akademie, Geheimrat Professor Dr. Kisch, über den Neuaufbau der wissenschaftlichen Arbeit und verkündete folgende

Anordnung des Präsidenten über den inneren Aufbau der Akademie für Deutsches Recht:

„Von dem Bestreben geleitet, die Durchführung der Aufgaben der Akademie für Deutsches Recht in Rechtsforschung und Rechtsgestaltung zu gewährleisten, einen sinnvollen Einsatz aller geeigneten Kräfte für die Neugestaltung des deutschen Rechtslebens im Geiste der nationalsozialistischen Weltanschauung zu verwirklichen und der wissenschaftlichen Arbeit am deutschen Recht eine würdige Heimstätte zu errichten, bestimme ich auf Grund von § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Akademiesatzung (RGBl. 1934, I, 605) folgendes:

I. Stück: Gliederung der Akademie.

§ 1. Die Berufung zum Mitglied geschieht in Anerkennung hervorragender Verdienste um das deutsche Rechtsleben. Sie verpflichtet zu treuer Mitarbeit an seiner Förderung, Gestaltung und Erforschung.

§ 2. Aus der Gesamtheit der ordentlichen Mitglieder der Akademie werden drei Abteilungen gebildet: Ein Ehrensenat, eine Abteilung für Rechtsgestaltung, eine Abteilung für Rechtsforschung.

§ 3. Der Abteilung für Rechtsgestaltung werden die bestehenden und neu zu bildenden Ausschüsse der Akademie zugeteilt.

§ 4. Die Abteilung für Rechtsforschung gliedert sich in Klassen, denen vorwiegend die folgenden Aufgaben zugewiesen sind:

Klasse I: Erforschung der Geschichte und der Grundfragen des Rechtes,

Klasse II: Erforschung des Rechtes von Reich und Volk,

Klasse III: Erforschung des volksgenössischen Rechtslebens.

Jede Klasse wird von einem Sekretär betreut.

§ 5. Der Präsident bestimmt die Zugehörigkeit der Mitglieder zu den Abteilungen und Klassen. Er kann auch korrespondierende Mitglieder der Akademie in diese berufen.

§ 6. Die einzelnen Gliederungen der Akademie sollen darauf bedacht sein, im Rahmen ihrer Aufgaben wertvolle weitere Kräfte aus dem Bereiche des Rechtslebens heranzuziehen und damit auch sie in den Dienst der Förderung des deutschen Rechtes zu stellen.

§ 7. Den Gliederungen wird ferner zur Pflicht gemacht, die Aufgaben der Akademie in gegenseitiger Förderung und vertrauensvoller Zusammenarbeit gemeinsam zu erfüllen.

II. Stück. Haus des Deutschen Rechts.

§ 8. In der Hauptstadt der Bewegung errichtet die Akademie das ‚Haus des Deutschen Rechts‘.

§ 9. Das Haus des Deutschen Rechts soll der Mittelpunkt der der Akademie anvertrauten wissenschaftlichen Arbeit am Recht des nationalsozialistischen Reiches sein.

§ 10. Die Forschungs- und Bildungseinrichtungen der Akademie haben ihren Sitz im Haus des Deutschen Rechts.

§ 11. Nähere Anordnungen über die Durchführung der Aufgaben des Hauses des Deutschen Rechts behalte ich mir vor.“

Der Präsident der Akademie für Deutsches Recht sprach nach Erledigung der übrigen Tagesordnungspunkte den Mitgliedern des Präsidiums, insbesondere dem stellvertretenden Präsidenten, Geheimrat Professor Dr. Kisch, dem Schatzmeister, Generaldirektor Arendts und Direktor Dr. Lasch seinen Dank für die im Jahre 1936 geleistete hervorragende Arbeit aus. An der sich im Anschluß an die Tagesordnung entwickelnden Aussprache beteiligten sich vor allem der Preussische Staats- und Finanzminister Professor Dr. Popitz und Geheimrat Kibkalt, München.

sein Bestimmungsrecht ausüben will durch eine empfangsbedürftige Willenserklärung unter Lebenden oder in seinem erst mit dem Tode wirksam werdenden Testament.

Diese sich aus den §§ 315 Abs. 2, 332 ergebende Regelung ist der analogen Anwendung fähig. Selbstverständlich nicht in dem Sinne, daß überall, wo das BGB eine empfangsbedürftige Willenserklärung verlangt, nun an die Stelle einer solchen Erklärung ein Testament treten könne⁹⁾. Wohl aber in dem Sinne, daß das Testament die empfangsbedürftige Willenserklärung da ersetzen kann, wo eine ähnliche wie die vom § 332 behandelte Situation vorliegt. Das Charakteristische dieser Situation ist aber darin zu erblicken, daß jemand das Recht hat, durch Abgabe einer Willenserklärung einem anderen eine ihm gemachte unentgeltliche Zuwendung zu entziehen. Sie ist also in besonderem Maße da gegeben, wo jemand das Recht hat, die einem anderen gemachte Schenkung wegen groben Undanks zu widerrufen. Es dürfte darum über die der Gesetzesinterpretation gezogenen Schranken nicht hinausgehen, wenn man im Wege der Analogie zu § 332 den § 531 Abs. 1 BGB, der für den Schenkungswiderruf eine Erklärung „gegenüber dem Beschenkten“ verlangt, um den Zusatz ergänzte: „Der Widerruf kann auch in einer Verfügung von Todes wegen geschehen.“

So gelangen auch wir zur Wirksamkeit des testamentarischen Schenkungswiderrufes, aber mittels einer Begründung, die von der des RG erheblich abweicht. Indem das RG mit dem § 130 BGB operiert, hält es letzten Endes an dem Charakter des testamentarischen Schenkungswiderrufes als eines Rechtsgeschäftes unter Lebenden fest, während er sich in unseren Augen als eine reine Verfügung von Todes wegen darstellt. Bei dieser Differenz handelt es sich natürlich nicht nur um eine theoretische Meinungsverschiedenheit, sondern es knüpfen sich an sie erhebliche praktische Folgen. Es wurde schon oben erwähnt, daß nach dem RG der Zeitpunkt, in welchem der testamentarische Schenkungswiderruf perfekt wird, der Augenblick ist, wo der Beschenkte in den Besitz der vom Nachlaßgericht gefertigten Testamentsab-

⁹⁾ In HRR 1928 Nr. 590 hat das KG den Fall einer im Testament erteilten Vollmacht zu entscheiden gehabt. Es hat in Übereinstimmung mit einem schon früher (Seuff. Bl. 75, 401 f.) erlassenen Beschluß die Vollmachtserteilung mit Recht für unwirksam erklärt.

schrift gelangt; nach unserer Auffassung wird der Schenkungswiderruf in dem Moment wirksam, wo auch der übrige Testamentsinhalt in Kraft tritt, also im Moment des Erbfalls. Hat der Testator, wie es in unserem Falle geschehen ist, dem Beschenkten im Testament sowohl die Schenkung wie den Pflichtteil entzogen, so erlangt nach dem RG die Pflichtteilentziehung früher Wirksamkeit als der Schenkungswiderruf, während für uns beide Akte gleichzeitig zu juristischem Dasein gelangen, was für das allgemeine Rechtsempfinden auch sicher das befriedigendere ist. Das BGB knüpft in § 532 Satz 1 die Ausübung des Widerrufsrechtes an die Präklusivfrist von einem Jahre a tempore scientiae: für uns ist diese Frist gewahrt, wenn das Jahr beim Erbfall, für das RG, wenn es beim Eintreffen der Testamentsabschrift noch nicht verstrichen ist. Und endlich: nach dem RG muß der testamentarische Schenkungswiderruf unwirksam bleiben, wenn dem Beschenkten aus irgendeinem Grunde vom Nachlaßgericht eine Testamentsabschrift nicht zugeht; von unserem Standpunkt ist der Empfang einer solchen Abschrift für die Wirksamkeit des testamentarischen Schenkungswiderrufes ebenso irrelevant, wie er es für die Gültigkeit der übrigen im Testament getroffenen Verfügungen ist. Das ist insbesondere von Bedeutung im Falle des Testamentsunterganges: würde ein Testament, das einen Schenkungswiderruf enthielte, durch einen Zufall (etwa durch einen Bombenangriff oder durch eine sonstige Feuersbrunst) vernichtet werden, so würde dadurch nach unserer Auffassung an der Gültigkeit des Schenkungswiderrufes so wenig etwas geändert, wie an der des anderweitigen Testamentsinhaltes; nach der Auffassung des RG hingegen müßte der Widerruf unwirksam bleiben, da hier eine vom Nachlaßgericht beglaubigte Testamentsabschrift dem Beschenkten niemals zugehen könnte.

Ermäßigter Bezugspreis für die Akademiezeitschrift

Der Bezugspreis für die „Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht“ ist rückwirkend von April 1943 an auf vierteljährl. RM 3,75, für Studenten, Referendare, Assessoren u. Hörer der Verwaltungsakademien RM 3,— (bisher RM 5,— und RM 4,—) ermäßigt worden. Überzahlte Beträge werden von den Lieferstellen (Buchhandlungen, Postanstalten, Verlag) bei der nächsten Bezugspreiszahlung berücksichtigt.

Amtlicher Teil

Neufassung der Satzung und Verwaltungsordnung der Akademie für Deutsches Recht

Der Präsident der Akademie für Deutsches Recht hat mit Bestätigung der Aufsichtsbehörden die Satzung der Akademie für Deutsches Recht neu gefaßt und auf Grund dieser Satzung die Verwaltungsordnung der Akademie, soweit erforderlich, umgestaltet. Für die Aufgaben, Gliederung und innere Ordnung der Akademie sind nunmehr neben dem Reichsgesetz über die Akademie für Deutsches Recht vom 11. Juli 1934 (RGBl. I S. 605) die nachstehend abgedruckten Bestimmungen maßgebend.

Satzung¹⁾

Die Aufgaben der Akademie

§ 1. Die Akademie für Deutsches Recht hat nach dem Reichsgesetz vom 11. Juli 1934 (RGBl. I 605) die Aufgabe, die Neugestaltung des deutschen Rechtslebens zu fördern und in enger dauernder Verbindung mit den für die Gesetzgebung zuständigen Stellen das nationalsozialistische Programm auf dem gesamten Gebiet des Rechts zu verwirklichen. Insbesondere umfaßt der Wirkungskreis der Akademie:

1. die Anregung, Vorbereitung, Ausarbeitung und Begutachtung von Gesetzentwürfen,
2. die Durchführung und Unterstützung von rechts- und staatswissenschaftlichen Forschungen, Untersuchungen und Veröffentlichungen,
3. die Pflege der Beziehungen zum Rechtsleben des Auslandes,
4. die Veranstaltung von Tagungen im Rahmen ihrer Aufgaben.

¹⁾ Verkündet als Anlage zum Ges. vom 11. 7. 1934 (RGBl. 1934 I, 605), geändert durch Bek. vom 16. 10. 1935 (RGBl. 1935 I, 1250) u. neu gefaßt in der Bek. vom 9. 6. 1943 (Dt. Reichsanz. 1943 Nr. 132).

Die Organe der Akademie

§ 2. Die Organe der Akademie sind:

1. Der Präsident
2. Das Präsidium

Der Präsident

§ 3. Dem Präsidenten obliegt außer den ihm durch das Reichsgesetz vom 11. Juli 1934 übertragenen Aufgaben:

1. die Bestellung des stellvertretenden Präsidenten und des Präsidiums,
2. die Ernennung und Abberufung der Mitglieder,
3. die Leitung der Akademie, insbesondere die Festsetzung und Verteilung der einzelnen Aufgaben, die Berufung des Leiters der rechtspolitischen und wissenschaftlichen Arbeiten und des Direktors, die Einsetzung von Ausschüssen, Klassen, Gruppen und Arbeitsgemeinschaften sowie die Berufung ihrer Vorsitzenden,
4. die Aufstellung des Haushaltsplanes und die Vermögensverwaltung,
5. die Vornahme von Satzungsänderungen; sie sind im Deutschen Reichsanzeiger bekanntzumachen.

Die Bestellung des stellvertretenden Präsidenten und die Vornahme von Satzungsänderungen bedürfen der Bestätigung der Reichsminister der Justiz und des Innern.

Im Verhinderungsfalle und in sonstigen im einzelnen vom Präsidenten zu bestimmenden Fällen werden seine Aufgaben vom stellvertretenden Präsidenten wahrgenommen.

Das Präsidium

§ 4. Das Präsidium setzt sich aus Mitgliedern der Akademie für Deutsches Recht zusammen. Es wird mindestens einmal im Jahre vom Präsidenten zur Entgegennahme eines Berichts über den Stand der Arbeiten der Akademie einberufen. Das

Präsidium kann dem Präsidenten Vorschläge in sachlicher und personeller Hinsicht unterbreiten. Bei der Ernennung von Akademie-Mitgliedern soll das Präsidium gehört werden.

Hilfsorgane des Präsidenten

§ 5. Hilfsorgane des Präsidenten sind:

1. der Leiter der rechtspolitischen und wissenschaftlichen Arbeiten,
2. der Direktor.

Die Hilfsorgane sind dem Präsidenten für die ordnungsgemäße Durchführung der ihnen erteilten Aufgaben verantwortlich. Die näheren Bestimmungen über die Aufgaben der Hilfsorgane enthält die Verwaltungsordnung.

Mitglieder

§ 6. Die Akademie umfaßt:

1. ordentliche Mitglieder,
2. außerordentliche Mitglieder,
3. korrespondierende Mitglieder.

Zum ordentlichen Mitglied werden Deutsche ernannt, die sich im Dienste des deutschen Rechtslebens besonders bewährt haben. Die Zahl der ordentlichen Mitglieder soll 300 nicht überschreiten. Die Mitgliedschaft wird jeweils auf die Dauer von 10 Jahren verliehen. In Anerkennung besonderer Verdienste kann die Mitgliedschaft auf Lebenszeit verlängert werden.

Außerordentliche Mitglieder (Mitglieder kraft Amtes) sind solche, die auf Grund ihrer Amtsstellung für die Dauer des Amtes berufen werden.

Zu korrespondierenden Mitgliedern werden hervorragende Vertreter des ausländischen Rechtslebens ernannt, die sich um die Pflege der Beziehungen zur deutschen Rechtskultur besondere Verdienste erworben haben.

Ein Mitglied kann abberufen werden, wenn sein Verbleiben mit der Würde der Akademie nicht mehr zu vereinbaren ist.

Gliederung der Akademie

§ 7. Zur Durchführung ihrer Aufgaben bestehen in der Akademie zwei Abteilungen: die Abteilung für Rechtsgestaltung und die Abteilung für Rechtsforschung. Die Abteilung für Rechtsgestaltung setzt sich aus den Ausschüssen der Akademie zusammen, die für einzelne Rechtsgebiete zur Durchführung bestimmter Aufgaben eingesetzt werden. Die Abteilung für Rechtsforschung zerfällt in Klassen. Innerhalb der Klassen können für einzelne Teilgebiete Gruppen und Arbeitsgemeinschaften gebildet werden.

Aus führenden Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens wird ein Ehre senat gebildet, dessen Mitglieder der Präsident beruft.

Ausschuß-Vorsitzende und Klassen-Sekretäre

§ 8. Zum Vorsitzenden eines Ausschusses wird in der Regel ein ordentliches Mitglied der Akademie berufen. Die Aufgaben des Ausschuß-Vorsitzenden ergeben sich aus der Verwaltungsordnung.

Die Leitung einer Klasse der Rechtsforschungsabteilung obliegt einem Klassen-Sekretär, der aus der Reihe der ordentlichen Mitglieder zu berufen ist. Seine Aufgaben regelt die Verwaltungsordnung.

Haushaltsplan

§ 9. Vor Beginn eines jeden Rechnungsjahres ist der Haushaltsplan aufzustellen. Für seine Aufstellung sind die Bestimmungen der Reichshaushaltsordnung sinngemäß anzuwenden. Der Haushaltsplan bedarf der Genehmigung der zuständigen Reichsminister. Er ist dem Reichsjustizminister zu dem Zeitpunkt, den er bestimmt, spätestens jedoch einen Monat vor Beginn des neuen Rechnungsjahres, vorzulegen.

Haushaltsrechnung

§ 10. Nach Abschluß des Rechnungsjahres hat der Präsident über alle Einnahmen und Ausgaben des abgeschlossenen Rechnungsjahres Rechnung zu legen.

Auflösung der Akademie

§ 11. Im Falle einer Auflösung der Akademie für Deutsches Recht fällt das Vermögen der Akademie an das Reich.

Verwaltungsordnung

Auf Grund des § 3 Ziff. 3 der Satzung erlasse ich folgende Verwaltungsordnung:

1. Stück. Die Organe der Akademie

I. Der Präsident

§ 1. Der Präsident ist das oberste Organ der Akademie für Deutsches Recht. Er vertritt die Akademie gerichtlich und außergerichtlich (§ 4 Abs. 2 des Reichsgesetzes vom 11. Juli 1934). Seine Aufgaben bestimmt die Satzung. Er kann sich hierbei durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen; im Regelfall ist dies der Direktor.

§ 2. Bei Verhinderung des Präsidenten und in besonders von ihm zu bestimmenden Fällen werden seine Aufgaben (§ 3 der Satzung) von dem stellvertretenden Präsidenten wahrgenommen.

II. Das Präsidium

§ 3. Das Präsidium steht unter der Leitung des Präsidenten. Kraft Amtes gehören ihm an: der Reichsminister der Justiz, der Reichsminister des Innern, der stellvertretende Präsident und der Leiter der rechtspolitischen und wissenschaftlichen Arbeiten. Die übrigen Präsidialmitglieder beruft der Präsident aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder. Die Geschäftsführung des Präsidiums obliegt dem Direktor.

Das Präsidium tritt alljährlich einmal zusammen. Der Präsident kann darüber hinaus das Präsidium in außerordentlichen Fällen einberufen.

2. Stück. Hilfsorgane des Präsidenten

§ 4. Hilfsorgane des Präsidenten sind:

1. der Leiter der rechtspolitischen und wissenschaftlichen Arbeiten,
2. der Direktor.

§ 5. Zum Leiter der rechtspolitischen und wissenschaftlichen Arbeiten wird im Regelfall der stellvertretende Präsident der Akademie berufen. Ihm obliegt nach Weisung des Präsidenten die Leitung der Arbeiten der Abteilungen für Rechtsgestaltung und Rechtsforschung. Er kann insbesondere den einzelnen Ausschüssen, Klassen, Gruppen und Arbeitsgemeinschaften Aufgaben zuweisen. Er ist berechtigt, von den Vorsitzenden und Klassen-Sekretären Auskünfte einzuholen und Berichte anzufordern. Er kann den Arbeitssitzungen jederzeit beiwohnen.

§ 6. Dem Direktor obliegt die allgemeine Geschäftsführung und Verwaltung der Akademie, insbesondere:

- a) die Aufstellung einer Geschäftsordnung,
- b) die Genehmigung der Sitzungen der Ausschüsse, Klassen, Gruppen und Arbeitsgemeinschaften,
- c) die Einstellung und Entlassung der Angestellten und Arbeiter der Akademie sowie die Dienstaufsicht,
- d) die Vorbereitung und Durchführung der Akademie-Veranstaltungen.

Dem Direktor obliegt außerdem der Verkehr der Akademie mit den Reichsbehörden und Parteidienststellen.

Er überwacht die Einhaltung der von dem Präsidenten für den gesamten Bereich der Akademie gegebenen allgemeinen Richtlinien und Weisungen.

Der Direktor kann für den Fall kurzfristiger Verhinderung mit Genehmigung des Präsidenten einen Vertreter bestellen.

3. Stück. Die Ausschuß-Vorsitzenden und Klassen-Sekretäre

§ 7. Der Ausschuß-Vorsitzende hat die Zusammensetzung seines Ausschusses im Einvernehmen mit dem Leiter der rechtspolitischen und wissenschaftlichen Arbeiten vorzubereiten. Die Ausschuß-Mitglieder sollen sich aus Wissenschaft und Praxis sowie den beteiligten Partei- und Reichsdienststellen zusammensetzen. Neben den ständigen Ausschuß-Mitgliedern kann der Vorsitzende zu den Beratungen Sachkenner als Mitarbeiter und Gäste heranziehen.

Die Berufung der Ausschuß-Mitglieder erfolgt durch Berufungsschreiben des Präsidenten; er kann die Berufung dem Leiter der rechtspolitischen und wissenschaftlichen Arbeiten übertragen.

Der Vorsitzende hat den Ausschuß im Einvernehmen mit der Leitung der Akademie (§ 6 Ziff. b der Verwaltungsordnung) zu Sitzungen einzuberufen.

Die Geschäftsführung der Ausschüsse liegt bei den zuständigen Referenten der Akademie.

Der Ausschuß-Vorsitzende kann im Bedarfsfall im Einvernehmen mit dem Leiter der rechtspolitischen und wissenschaftlichen Arbeiten zur Bearbeitung von Sonderfragen

und Teilproblemen Unterausschüsse und Arbeitsgemeinschaften einsetzen.

Ebenfalls können im Einvernehmen mit dem Leiter der rechtspolitischen und wissenschaftlichen Arbeiten die Vorsitzenden mehrerer Ausschüsse zur Behandlung bestimmter Fragen gemeinsame Sitzungen abhalten und zu diesem Zweck Sonderausschüsse bilden.

Die für die Ausschüsse geltenden Bestimmungen finden auf die Arbeitsgemeinschaften entsprechende Anwendung.

Der Ausschuß-Vorsitzende hat für eine sachgemäße Zusammenarbeit seines Ausschusses mit der jeweils zuständigen Klasse der Rechtsforschungsabteilung Sorge zu tragen.

Das Ergebnis der Arbeiten hat der Vorsitzende dem Präsidenten vorzulegen. Über die Frage der Veröffentlichung entscheidet der Präsident.

§ 8. Die Klassen der Rechtsforschungsabteilung werden von Klassen-Sekretären geleitet:

Den Klassen sind folgende Aufgaben zugewiesen:

Klasse I: Erforschung der Geschichte und der Grundfragen des Rechts,

Klasse II: Erforschung des Rechts von Volk und Reich,
Klasse III: Erforschung des volksgenössischen Rechtslebens,

Klasse IV: Erforschung der völkischen Wirtschaft.

Der Klassen-Sekretär hat die Berufung der Klassen-Mitglieder im Einvernehmen mit dem Leiter der rechtspolitischen und wissenschaftlichen Arbeiten vorzubereiten. Die Klassen-Mitglieder sollen sich aus wissenschaftlich interessierten Sachkennern zusammensetzen.

Die Berufung der Klassen-Mitglieder erfolgt durch Berufungsschreiben des Präsidenten; er kann die Berufung dem Leiter der rechtspolitischen und wissenschaftlichen Arbeiten übertragen.

Jede Klasse soll jährlich zu mindestens einer Sitzung zusammenzutreten, in welcher der Arbeitsplan und die Aufgaben besprochen werden. Hierzu gehört insbesondere auch die Planung, Begutachtung und Herausgabe von wissenschaftlichen Werken und Schriften.

Der Klassen-Sekretär hat die Verbindung zu den das Arbeitsgebiet der Klassen berührenden Ausschüssen aufrechtzuhalten; er kann den Ausschuß-Sitzungen beiwohnen.

Der Klassen-Sekretär hat bei der Betreuung der der Akademie angeschlossenen Gesellschaften und Vereinigungen mitzuwirken.

4. Stück. Referate

§ 9. Für die Bearbeitung der der Akademie gesetzten Aufgaben (§ 1 der Satzung) sowie der Verwaltungsangelegenheiten sind Referate eingerichtet.

Mehrere Referate können zu Hauptreferaten zusammengefaßt werden.

Die Obliegenheiten der Referenten und Hauptreferenten bestimmt die Geschäftsordnung.

5. Stück. Inkrafttreten der Verwaltungsordnung

§ 10. Diese Verwaltungsordnung tritt an Stelle der Verwaltungsordnung vom 1. April 1937. Sie tritt am 9. Juni 1943 in Kraft.

Rechtssprechung

Reichsgericht

Der Schenker kann den Widerruf der Schenkung auch in einem (öffentlichen) Testament wirksam erklären. — Ur. v. 8. 2. 1943 — III 111/42 (V 105/42).

Das LG erachtet den Anspruch des Kl., soweit er auf den Schenkungswiderruf gestützt ist, schon deshalb für unbegründet, weil der dem Beschenkten gegenüber zu erklärende Widerruf einer Schenkung nicht in einem Testament rechtswirksam erklärt werden könne. Es schließt sich insoweit einem in HRR 1928 Nr. 590 veröffentlichten Beschl. des KG (I X 1008/27) an, in dem im wesentlichen ausgeführt ist: Die Aufnahme einer empfangsbedürftigen Willenserkl. unter Lebenden in ein Testament, das selbst eine nichtempfangsbedürftige Willenserkl. darstelle und erst nach dem Tode des Erblassers rechtl. Wirkungen äußere, enthalte keine Abgabe der Willenserkl. gegenüber dem Empfangsberechtigten. Der Wille des Erblassers sei dabei höchstens auf eine derartige Abgabe der Erkl. nach seinem Tode gerichtet; die empfangsbedürftige Willenserkl. müsse aber bei Lebzeiten des Erklärenden dem Empfangsberechtigten gegenüber abgegeben werden. Lediglich der nach Abgabe der Willenserkl. erfolgende Tod des Erklärenden sei ohne Einfluß auf die Wirksamkeit der Willenserkl., und nur das Zugehen der Erkl. dürfe nach dem Tode des Erklärenden geschehen. Diese Beurteilung hält indessen der rechtl. Nachprüfung nicht stand.

Der Widerruf einer Schenkung wegen groben Undanks erfolgt zwar durch Erkl. gegenüber dem Beschenkten (§ 531 Abs. 1 BGB), also durch eine empfangsbedürftige Erkl. im Sinne des § 130 BGB. Bei einer empfangsbedürftigen Erkl., die in Abwesenheit des Empfangsberechtigten abgegeben wird, sind zwei verschiedene Zeitpunkte zu unterscheiden, der Zeitpunkt der Abgabe der Erkl. durch den Erklärenden und der des Zuganges der Erkl. beim Empfangsberechtigten, der für die Wirksamkeit der Erkl. maßgebend ist (§ 130 Abs. 1). Stirbt der Erklärende nach der Abgabe, aber vor dem Zugange der Erkl., so ist das nach § 130 Abs. 2 auf ihre Wirksamkeit ohne Einfluß. Eine Abgabe der Erkl. in diesem Sinne liegt nur vor, wenn der Erklärende alles getan hat, was seinerseits erforderlich war, um die Wirksamkeit der Erkl. herbeizuführen. Diese Voraussetzung ist stets erfüllt, wenn der Erklärende die Erkl. nicht nur abgefaßt, sondern an den Empfangsberechtigten abgesandt hat; es genügt aber auch, daß er die Erkl. in anderer Weise derart in den Rechtsverkehr gebracht hat, daß er mit ihrem Zugehen beim Empfangsberechtigten rechnen konnte. So ist in RGZ 65, 270 ff. in Anwendung des § 130 Abs. 2 BGB der Widerruf eines von Eheleuten errichteten gemeinschaftl. Testaments (§ 2271

BGB) für wirksam erklärt worden, den die Ehefrau kurz vor ihrem Tode in notariischer Verhandlung mit dem Antrage erklärt hatte, die zu erteilenden beiden Ausfertigungen einem Gerichtsvollzieher zwecks Zustellung an den Ehemann zu übersenden, obwohl diese Zustellung erst nach dem Tode der Ehefrau ausgeführt werden konnte.

Auch hier hat der Erblasser den Schenkungswiderruf bei seinen Lebzeiten in notariischer Verhandlung erklärt, von der bald nach seinem Tode der Bekl., wie sie selbst vorträgt, bestimmungsgemäß eine beglaubigte Abschrift durch das Nachlaßgericht zugestellt worden ist. Freilich handelte es sich dabei um ein notarisches Testament, also um eine Verfügung von Todes wegen. Indessen liegt keine Notwendigkeit vor, diesen Fall in bezug auf die Wirksamkeit des darin erklärten Widerrufs anders zu behandeln als jenen. Zunächst bestehen gegen die Aufnahme einer solchen Erklärung in ein Testament keine grundsätzlichen Bedenken, da der zulässige Inhalt letztwilliger Verfügungen nur den aus dem Gesetze sich ergebenden Einschränkungen unterliegt (z. B. § 48 TestG, § 2271 Abs. 1 Satz 2 BGB) und die in den §§ 1937 ff. BGB enthaltenen Best. über den möglichen Inhalt letztwilliger Verfügungen nicht etwa dahin zu verstehen sind, daß ausschließlich die dort aufgeführten Anordnungen zulässig wären; denn das Gesetz erwähnt selbst an anderer Stelle letztwillige Verfügungen sonstigen Inhalts (vgl. u. a. §§ 332, 1777 Abs. 3 BGB). Aus diesem Grunde ist in der Rechtsprechung beispielsweise die Anordnung eines Schiedsgerichts durch Testament für zulässig erachtet worden (RGZ 100, 76 f.). Dabei kann es dahingestellt bleiben, ob das Testament als solches eine nichtempfangsbedürftige Willenserkl. darstellt, wie der Vorderrichter annimmt, oder selbst einem allerdings unbestimmten Adressatenkreise gegenüber abgegeben werden muß, um beim Erbfall wirksam zu werden (so Manigk, Das rechtswirksame Verhalten S. 331 ff.).

Freilich läßt die Aufnahme einer solchen Erkl. in ein Testament den Willen des Erklärenden erkennen, daß sie im Zweifel wie dieses nur für den Todesfall gelten soll. Das rechtfertigt aber nicht den Schluß, daß die Willenserkl. erst nach dem Tode des Erblassers abgegeben werde. Wenn es zur Abgabe einer empfangsbedürftigen Willenserkl. — im Gegensatz zu deren Zugang beim Empfangsberechtigten — genügt, daß der Erklärende seinerseits das Erforderliche getan hat, um die Erkl. wirksam werden zu lassen, so war hier die Widerrufserkl. durch den Erblasser schon vor dessen Tode dadurch abgegeben, daß er das Testament mit dem Schenkungswiderruf vor dem Notar in gehöriger Form erklärte und bis zu seinem Tode nicht widerrief. Dadurch hatte er das Testament in eine Lage gebracht, die das spätere